Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg



42. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 27.10.2016	Nr. 16
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg	
31.10.2016	338
Bekanntmachung von 2 Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises	
Lüneburg	338
Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats	
für das Haushaltsjahr 2014	338
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	
für die Windhark Varhahan Watzan Cüdargallaraan Lund Oarzan	330

339 für die Windpark-Vorhaben Wetzen, Südergellersen I und Oerzen Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Neu Oldendorf 340

В

. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden						
Hansestadt Lüneburg	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011	340				
Stadt Bleckede	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede	341				
Samtgemeinde Gellersen	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen	345				

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale	Schlussfeststellung in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren	351
Landesentwicklung Lüneburg	Dahlenburg	352

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 31.10.2016, um 13:30 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
- 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 26.09.2016
- Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg; Änderungen unter anderem wegen der Empfehlungen der Entschädigungskommission des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (§ 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
- 6. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 7. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 8. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
- 9. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt"

Bekanntmachung von 2 Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

Folgende bei der Kreiswahl am 11.09.2016 gewählte Bewerber haben die Wahl nicht angenommen:

- 1. Eduard Kolle (SPD)
- 2. Oliver Glodzei (GRÜNE)

Durch das Nachrücken von Ersatzpersonen ergibt sich mit Wirkung vom 01.11.2016 folgende Veränderung in der Sitzverteilung des Kreistages

- 1. Für Eduard Kolle, würde Katrin Mohrdieck-Feddern (SPD) in den Kreistag nachrücken, die jedoch das Mandat nicht angenommen hat. Stattdessen wird Dirk Eschen (SPD) als Mitglied in den Kreistag einziehen.
- 2. Für Oliver Glodzei rückt Michael Gaus (GRÜNE) in den Kreistag nach.

Lüneburg, 18. Oktober 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg In Vertretung Leitzmann

Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2014

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 28.10.2016 bis 07.11.2016 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C ,1. OG, Zimmer 23, öffentlich aus.

Lüneburg, den 27.10.2016

Manfred Nahrstedt

Landrat

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für die Windpark-Vorhaben Wetzen, Südergellersen I und Oerzen

Windpark Wetzen

Die Windpark Wetzen GmbH & Co. KG, Altenbrücker Damm 5a, 21337 Lüneburg hat am 29. Mai 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ,V', des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen gestellt. Die Windenergieanlagen vom Typ GE 2.75-120 weisen eine Nabenhöhe von 139 m, einen Rotordurchmesser von 120,4 m und eine Leistung von 2,75 MW je Anlage auf.

Am 09.09.2016 hat die Windpark Wetzen GmbH & Co. KG einen Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG für die Anlagen 1-6 der 7 Anlagen gestellt, da die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für Anlage Nr.7 noch nicht gegeben ist.

Mit einer Gesamthöhe von 199,2 m sollen die 6 Anlagen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemarkung Wetzen, Flur 2 und 3 errichtet werden.

Das somit beantragte Vorhaben umfasst 6 Windkraftanlagen. Es entspricht der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Im Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Windpark Wetzen" mit Vorhaben- und Entwicklungsplan der Gemeinde Oldendorf (Luhe) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Als Ergebnis wird im Umweltbericht festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu schwerwiegenden oder unzumutbaren Umweltauswirkungen führt und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Es befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen-Vorhaben in der Nähe. Weitere sind in Planung, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen kommen kann.

Windpark Oerzen

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleven, hat am 23. März 2016 den schriftlichen Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Oerzen, Flur 1, gestellt.

Auf Wunsch des Antragstellers wird ein förmliches Verfahren gemäß § 19 Absatz 3 BlmSchG durchgeführt.

Die 2 geplanten Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von knapp 200 m. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N131/3300 mit einem Rotordurchmesser von 131 m sowie einer Nennleistung von 3,3 Megawatt pro Anlage.

Aufgrund der Anzahl der Windenergieanlagen besteht gemäß Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung. Es wurde dennoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 durch den Antragsteller beantragt. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) angefertigt und als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereicht.

Die arten- und immissionsschutzrechtlichen Gutachten sowie die eingereichte UVS stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben fest. Es muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Es befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen-Vorhaben in der Nähe. Weitere sind in Planung, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen kommen kann.

Windpark Südergellersen I

Die REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG, Im Alten Dorfe 16, 21394 Südergellersen, hat am 23. Mai 2016 den schriftlichen Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen, Flur 4, gestellt.

Auf Wunsch des Antragstellers wird ein förmliches Verfahren gemäß § 19 Absatz 3 BlmSchG durchgeführt.

Die geplante Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von knapp 200 m. Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N131/3300 mit einem Rotordurchmesser von 131 m sowie einer Nennleistung von 3,3 Megawatt.

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestanzahl besteht gemäß Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung. Es wurde dennoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 beantragt. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Südergellersen gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch betrachtet und im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 8 zusammengestellt.

Eine Vorprüfung gemäß UVPG hat noch nicht stattgefunden.

Die arten- und immissionsschutzrechtlichen Gutachten sowie der oben genannte Umweltbericht stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben fest. Es muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Es befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen-Vorhaben in der Nähe. Weitere sind in Planung, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen kommen kann.

Kumulierende Wirkung

Die oben genannten Windenergieanlagen-Vorhaben **Windpark Wetzen**, **Windpark Oerzen und Windpark Südergel- lersen I** weisen aufgrund ihrer räumlichen Nähe eine kumulierende Wirkung auf; zusammen mit den bestehenden Windenergieanlagen in der Gemeinde Südergellersen wie nachstehend aufgeführt:

- 1 Anlage NEG Micon NM 82/1500, 1,5 MW, Südergellersen, Flur 4, genehmigt 2003 nach BImSchG
- 1 Anlage Vestas V90-1.8/2.0 M, 1,8 MW, Südergellersen, Flur 4, genehmigt 2006 nach BImSchG
- 5 Anlagen NEG Micon 1500 C/72, je 1,5 MW, Südergellersen, Flur 2, genehmigt nach BauGB 2000

Insgesamt befinden sich unter Einbezug aller bestehenden und geplanten Anlagen 17 Windenergieanlagen in der näheren Umgebung. Die Umweltverträglichkeit der kumulierenden Vorhaben wird daher weiterhin, mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG, Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Sämtliche schon genehmigte und errichtete Windenergieanlagen sowie geplante Vorhaben beeinträchtigen die Kriterien der Anlage 2 UVPG im Einzelnen nicht nachteilig. Die artenschutzrechtlichen Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen für alle separaten Vorhaben beziehen jeweils alle Vorhabenflächen für Windenergieanlagen im Gebiet Wetzen, Oerzen, Südergellersen mit ein, sodass eine Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen im Umkreis gegeben ist. Die immissionsschutzrechtlichen Gutachten beziehen je nach Antragsdatum des Vorhabens die zeitlich früher beantragten Vorhaben in ihre Prognose mit ein. Das Vorhaben Südergellersen I ist das zuletzt beantragte Vorhaben. In den immissionsschutzrechtlichen Gutachten des Vorhabens Südergellersen I werden daher die bestehenden Anlagen in Südergellersen, wie auch die noch in der Planung befindlichen Anlagen der Vorhaben Windpark Wetzen und Windpark Oerzen sowie die eigengeplante Anlage Südergellersen I in den Prognose-Gutachten betrachtet. Die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG ist somit erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Vorhaben im Einzelnen und im Gesamten in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat Im Auftrage gez. Nakath

Beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Neu Oldendorf mit Sitz in Oldendorf/Luhe

Es wird beabsichtigt, den Realverband Neu Oldendorf mit Sitz in Oldendorf/Luhe gem. § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes aufzulösen. Dieser Verband besitzt kein Vermögen mehr und damit sind die ihm obliegenden Aufgaben entfallen.

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen zur Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Realverbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der vorgenannten Frist beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Lüneburg, 19. Oktober 2016 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.09.2016 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Bei Schnee und Glätte ist von den Pflichtigen der Gehweg, sofern kein Gehweg vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen sicher begehbar zu halten. Dies gilt auch in den Fußgängerzonen. Ausgenommen sind die durch das Verkehrszeichen 240 StVO gekennzeichneten kombinierten Geh- und Radwege. Zudem sind im Winter von den Pflichtigen die Regeneinläufe freizumachen und freizuhalten. Art und Umfang dieses Winterdienstes ergeben sich aus §§ 4 und 5.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt Abs. 1 entsprechend, soweit straßenverkehrsrechtlich sich durch Beschilderung mit Zeichen 237, Zeichen 240 oder Zeichen 241 StVO für Radfahrerinnen und Radfahrer eine Benutzungspflicht ergibt.

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Beim Einsatz von Streugut ist auf die Belange des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen und die Regelungen der Baumschutzsatzung zu beachten. Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen ist der ausschließliche Einsatz von rein auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) nicht zulässig. Geh- und Radwege sind grundsätzliche mechanisch, z. B. mit Schneeschiebern oder Besen, von Schnee und Eis zu befreien. Bei Glättebildung ist auf Geh- und Radwegen der Einsatz von Streusalz lediglich in Kombination mit abstumpfenden Sanden als Gemisch erlaubt. Dabei darf 15 Teilen Sand lediglich 1 Teil Streusalz beigemengt werden.

Zulässig sind auftauende Stoffe (z.B. Streusalz, Sole) jedoch auf den verkehrswichtigen Fahrbahnen nach Abs. 1 Satz 1 und 2, sowie auf Radwegen, die sich auf oder niveaugleich neben Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr befinden.

Artikel 2

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsklasse III (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird: Eichenhain

Gestrichen wird: Heiligenthaler Straße (von Lüneburger Straße bis Abzweig Ziegelei)

Reinigungsklasse III a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Gestrichen wird: Eichenhain

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Mädge

Oberbürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede am 29. September 2016 folgende

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - eine monatliche Pauschalentschädigung von

b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von

15,00 €

(2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an jeder Fraktionssitzung
Diese Entschädigung wird nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt.

15,00 €

60,00 €

- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Endgeräte für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Rat eine Entschädigung von 300,00 € und für jeden weiteren Monat 15,00 € Entschädigung. Sollte ein Ratsmitglied innerhalb des ersten Jahres aus dem Rat ausscheiden, so sind 150,00 € zurück zu zahlen.

Abweichend vom Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2017 tritt diese Regelung bereits zum 01.11.2016 in Kraft.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellv. Bürgermeister
 b) an den 2. stellv. Bürgermeister
 c) an die Beigeordneten
 170,00 €
 90,00 €
 60,00 €

- d) an die Fraktionsvorsitzenden; Grundbetrag $60,00 \in$ Zuschlag je Fraktionsmitglied $8,00 \in$
- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des 1. stellv. Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats den Erholungsurlaub nicht eingerechnet nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) von 20,00 €.

In diesem Sitzungsgeld ist auch eine Entschädigung für den Aufwand enthalten, der sich aus den Mehrkosten für die Nutzung des Ratsinformationssystems ergeben (z. B. Drucker, Papier, eigener Rechner).

§ 4 Fahrkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrkostenpauschalenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

a)	der 1. stellv. Bürgermeister	100,00 €
b)	der 2. stellv. Bürgermeister	50,00 €
c)	die Fraktionsvorsitzenden je	25,00 €

6.00 €

- (2) Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von
- (3) Für die Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von 0,30 €
- (4) Für alle übrigen Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Unselbstständig Tätigen wird gem. § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandG) der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Neben den Leistungen nach §§ 1 4 ist der glaubhaft gemachte Verdienstausfall selbstständig Tätigen zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Für die im beruflichen oder häuslichen Bereich (Hausfrauen u. ä.) entstandenen Nachteile wird für glaubhaft gemachte Auslagen ein Pauschalstundensatz von 10,00 € erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6 Monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

Die folgenden in der Stadt Bleckede ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

(1) 1. Stadtbrandmeister

a)	Grundbetrag	200,00€			
b)	Für die vom Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, wird auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt. Für Dienstfahrten außerhalb des Stadtgebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von	0,30 €			
c)	Abweichend von Buchstabe b) erhält der Stadtbrandmeister für Dienstfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg (einschl. des Stadtgebietes Bleckede) pauschal	50,00 €			
	Steht dem Stadtbrandmeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale in Höhe von monatlich	50,00 €			
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister 10					
a)	Wenn der stellv. Stadtbrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	90,00 €			
3. Ortsbra	3. Ortsbrandmeister				
a)	einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60,00 €			
b)	einer Stützpunktfeuerwehr	80,00€			
c)	einer Schwerpunktfeuerwehr	130,00 €			

4. Stadtsicherheitsbeauftragter	25,00 €
5. Gerätewarte	
a) einer Feuerwehr mit Grundausstattung	28,00 €
b) einer Stützpunktfeuerwehr	35,00 €
c) einer Schwerpunktfeuerwehr	125,00 €
6. Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
7. Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 €
8. Stadt-Atemschutzbeauftragter	20,00 €
9. Atemschutzbeauftragte der Ortsfeuerwehren	
a) mit max. 2 Atemschutzgeräten	5,00 €
b) mit max. 4 Atemschutzgeräten	10,00 €
c) mit mehr als 4 Atemschutzgeräten	20,00 €
10. Stellvertretende Ortsbrandmeister	
a) einer Feuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
b) einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
c) einer Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €
11. Schriftverwaltung	
Protokollführung, Schreibarbeiten und Schriftgutverwaltung für die Stadtfeuerwehr	50,00 €
12. Gruppenführer Kommunikationsgruppe	20,00 €
13. Gruppenführer Gefahrgutgruppe	20,00 €
14. Stadtkinderfeuerwehrwart	20,00 €
15. Betreuer/in Kinderfeuerwehr	25,00 €
16. Beauftragte/r Kleiderkammer	25,00 €
17. Beauftragte/r Pressearbeit	40,00 €
18. Brandschutzerzieher	20,00 €
Durch die Leistungen nach Abe. 1 gelten für den in Abe. 1 geneenten Dercenenkreie sämtliche in	n 7

(2) Durch die Leistungen nach Abs. 1 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwändungen (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) als abgegolten.

§ 7 Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige

(1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche T\u00e4tigkeit eine Aufwandsentsch\u00e4digung. Weiterhin erhalten sie eine monatliche Ortsvorsteherpauschale. Die monatliche Aufwandentsch\u00e4digung und die Ortsvorsteherpauschale betragen f\u00fcr die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

Alt Garge:	Aufwandsentschädigung	100,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	220,00 €
Barskamp:	Aufwandsentschädigung	90,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	150,00 €
Walmsburg:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	90,00 €
Göddingen:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Garze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Garlstorf:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Karze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Wendewisch:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Breetze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Radegast:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	40,00 €
Brackede:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	40,00 €
Rosenthal:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	30,00 €
Bleckede-Wendischthun:	Aufwandsentschädigung	40,00 €,	Ortsvorsteherpauschale	30,00 €

Mit dieser Pauschale nach Abs. 1 sind alle Nebenkosten für die Ortsvorsteher abgegolten.

(2) Der ehrenamtliche Archivpfleger erhält eine monatliche Aufwandentschädigung von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 130,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird ein monatlich pauschales Kilometergeld von 50,00 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.
- (5) Der ehrenamtlich als Verantwortlicher für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.

§ 8

Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres:
 - a) mtl. Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4,
 - b) mtl. Aufwandsentschädigung an den 1. und 2. stellvertr. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 2 Abs. 1,
 - c) mtl. Fahrkostenpauschale an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1,
 - d) Aufwandsentschädigung und Nebenkostenpauschalen nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 4,
 - e) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c),
 - f) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 2,
 - g) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder nach § 3,
 - h) Fahrkosten für Teilnahme an Sitzungen nach § 4 Abs. 2,
 - i) Verdienstausfall nach § 5 Abs. 2 a,
 - j) Auslagenersatz nach § 5 Abs. 3,
 - k) Fahrkosten nach § 6.
- (2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:
 - a) mtl. Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehren nach § 6 Abs. 1

§ 9

Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.
- (2) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an
 - die städtische Gleichstellungsbeauftragte
 - den städtischen Archivpfleger
 - die Funktionsträger der Feuerwehren

und Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zusätzlich die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Stadt getragen und an das Finanzamt abgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Abweichend davon tritt § 1 (4) zum 01. November 2016 in Kraft.

Die Satzung vom 13.12.2001 tritt zeitgleich mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bleckede, den 29. September 2016 Stadt Bleckede

Jens Böther

Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GV I. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung 01.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Satzung der Gemeinde Kirchgellersen über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer)

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Kirchgellersen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
- 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
- 3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBI I, S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 und Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) gekennzeichnet worden sind
- 4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen.
- 5. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

- Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
- 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird und wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.
- 4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 5.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger im Sinn des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmerin/Unternehmer der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§ 5), als Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3 Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Kirchgellersen als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Unternehmerin/der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten/sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der/dem Beauftragten der Gemeinde Kirchgellersen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Unternehmerin/der Unternehmer hat der Gemeinde Kirchgellersen vor der Veranstaltung die Eintrittskarten/ sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten/sonstigen Ausweise müssen von der Gemeinde Kirchgellersen genehmigt werden (z. B. durch Abstempeln).
- (4) Über die ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Kirchgellersen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Kirchgellersen kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Kirchgellersen schriftlich abzurechnen. Für die Abrechnung ist ein von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebener Vordruck zu verwenden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Kirchgellersen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Steuer wird von der Gemeinde Kirchgellersen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

§ 9 Steuer nach der Veranstaltungsfläche

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben.
- (2) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,60 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,20 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der Roheinnahme ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Steuersätze gem. § 7.
- (3) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind bei der Gemeinde Kirchgellersen spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung auf einem von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebenen Vordruck anzumelden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung und die Inhaberin/der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Kirchgellersen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Kirchgellersen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Kirchgellersen ist berechtigt zur Überprüfung der Steueranmeldung, der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Kirchgellersen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kirchgellersen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Abschnitt II

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

§ 16 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

- b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 17 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von

- 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- 3. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 18 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
 - die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 19 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 20 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben, von der Gemeinde Kirchgellersen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 10 Tage nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte, gilt, sofern sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.

§ 21 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (=Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Abs. 1b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 22 Steuersätze

- (1) Für Geldspielgeräte gem. § 1 Abs. 1 beträgt die Steuer 18 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes.
- (2) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

 - c) unabhängig vom Aufstellort

§ 23 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kirchgellersen vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Gemeinde Kirchgellersen abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.
- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde Kirchgellersen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gem. § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Abs. 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 25 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Kirchgellersen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 6 Abs. 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Kirchgellersen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kirchgellersen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet

werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Abschnitt III

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1986 außer Kraft.

Kirchgellersen, den 20.10.2016

gez. Raudies

Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Bearbeitet von Cathrin Hoffmann Datum 12.10.2016

Öffentliche Bekanntmachung

I. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen, Landkreis Lüneburg, das auch Teile der Gemeinden Hohnstorf, Lüdersburg, Echem, und der Stadt Bleckede umfasst, wurden durch Anordnung vom 23.02.2016 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die unten aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

	Flur	Flurstück	Fläche	Wertzahl
Gemeinde Hohnstorf				
Gemarkung Sassendorf	3	198/1	0,2637 ha	VSN0
	3	198/2	0,0150 ha	VSN0

Hiermit werden die Inhaber von Rechten auf den nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.), aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)).

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad "Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg".

gez. Hoffmann

(Dienstsiegel)

Adolph-Kolping-Str. 12 21337 Lüneburg Telefon (04131) 8545 - 1201 Telefax (04131) 8545 - 1203

AS **305.00** 11.2014

Öffentliche Bekanntmachung



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1204 E-Mail: matthias.kriks@arl-lg.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Az.: 4.2.1-611-2109 5/16 H.A. Bd.VI Dahlenburg

Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg; Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2109

Lüneburg, den 17.10.2016

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dahlenburg abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg dann beendet und die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dahlenburg erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Dahlenburg (Flecken) und der Gemeinde Dahlem nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

- 1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
- 2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
- 3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
- 4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez.

(Kriks) (Landessiegel)